

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Ines Wagner

Tel.: +43 (3142) 21520-235 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 21.11.2025

GZ: BHVO-372380/2025-4

Ggst.: Schriebl Andrea, Hirschegg 281, 8564 Hirschegg Errichtung und Betrieb einer vollbiologischen Kläranlage auf Grundstück Nr. .27 und 321, KG. 63320 Hirschegg-Piber wasserrechtliche Überprüfung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 13.11.2025, hat das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ing. Franz Winter, 9020 Klagenfurt, Waidmannsdorferstraße 44, im Namen von Frau Andrea Schriebl wohnhaft 8564 Hirschegg-Pack, Hirschegg 281, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 28.06.2024, GZ.: BHVO-68734/2024-12, bewilligten Abwasserreinigungsanlage für 5 EW auf den Grundstücken Nr.: .27 und 321, KG 63320 Hirschegg-Piber, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 12.01.2026, um 10:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-235 oder 03142/21520-232) möglich.

2

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der

Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und

es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand

der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person

ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor

Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit

den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen,

bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem

Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen,

dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen

Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen

Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ines Wagner (elektronisch gefertigt)